

**Satzung der Stadt Kamen
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 66, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Innenstadtbereich Kampstraße / Nordstraße / Nordenmauer beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Innenstadtbereich Kampstraße/Nordstraße/Nordenmauer werden städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht gezogen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kamen ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die im nachfolgend benannten räumlichen Geltungsbereich liegen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Gemarkung Kamen, Flur 31, Flurstück Nr. 236, 242, 524, 526, 527, 528, 529, 578, 579, 580, 581

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Kraft.